



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vergabe Newsletter

April 2023

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wer soll das Risiko tragen – Auftragnehmer oder Auftraggeber? Diese Frage bleibt für Ausschreibungen, aber auch während der Auftragsausführung brandaktuell. Ein Streitpunkt von vielen sind dabei die sog. Stoffpreisklauseln – informieren Sie sich dazu in unseren Beitrag. Neuigkeiten gibt es außerdem zur vergabefreien Beauftragung (In-House-Geschäft, Kooperation), zu Formfragen und der Aufhebung von Vergaben.

Das Vergaberecht steht auch bei unseren nächsten Veranstaltungen im Fokus – lesen Sie auch dazu die Beiträge dieser Ausgabe.

Veranstaltungshinweise:

Online-Seminar
Entsorgungsvergaben 2023
am [25.04.2023](#)

13. [GGSC] Expert:innen-Interview zum
Berliner Solargesetz
am [10.05.2023 \(online\)](#)

Online-Seminar:
Praxis und Rechtsrahmen des Betriebs von Wertstoffhöfen
am [11.05.2023](#)

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Muss man wegen des Krieges in der Ukraine Preisgleitklauseln vereinbaren?](#)
- [EuGH zu Anforderungen an vergabefreie Zusammenarbeit](#)
- [Fehlen der letzten Seite des Angebotsformulars 213 als Ausschlussgrund?](#)
- [Aufhebung und Auftragswertschätzung](#)
- [Fachkonferenz Entsorgungsvergaben 2023](#)
- [24. \[GGSC\] Infoseminar](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)

24. [GGSC] Infoseminar
„Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“
am [22. und 23. Juni 2023](#) in Berlin

Nähere Informationen finden Sie [hier](#) und im Weiteren unter [GGSC] auf Veranstaltungen.

Eine interessante Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Team Vergabe



[MUSS MAN WEGEN DES KRIEGES IN DER UKRAINE PREISGLEITKLAUSELN VEREINBAREN?]

Die VK Lüneburg hat bekräftigt, dass jedenfalls bei Bauvergaben unverändert eine Verpflichtung bestehe, Preisgleitklauseln zu vereinbaren. Wegen des Ukrainekrieges sei eine Ausschreibung ohne Preisgleitklausel ein Verstoß gegen das Verbot, den Bietern ein ungewöhnliches Wagnis aufzuerlegen. (Beschl. v. 01.02.2023, Az.: VgK-27/2022).

Hintergrund

Kurz nach Beginn des Krieges hat das Bundeswirtschaftsministerium bekanntlich den Bundesbehörden vorgegeben, flächendeckend Preisgleitklauseln zu vereinbaren. Hierzu existiert das Formblatt 225 aus dem Vergabehandbuch des Bundes. Im Sommer 2022 entschied dann die VK Westfalen für ein Angebot, das am 04.03.2022 eingereicht werden musste – das also im Februar, noch zu Friedenszeiten kalkuliert wurde – dass eine Ausschreibung ohne Preisgleitklausel ein Verstoß gegen § 7 VOB/A EU sei. Denn wegen des Krieges in der Ukraine und wegen der dadurch massiv gestörten Lieferketten könnten die Unternehmen nicht belastbar kalkulieren (Beschl. v. 12.07.2022, Az.: VK 3-24/22).

Im Herbst 2022 entschied die VK Bund dies dann genau andersherum (Beschl. v. 19.10.2022, Az.: VK 1-85/22), allerdings für

eine reine Lieferausschreibung. Das zentrale Argument war dort, dass die VgV, anders als die VOB/A, keine Regelung enthalte, wonach ungewöhnliche Wagnisse unzulässig seien. Deshalb komme es nur auf allgemeine Zumutbarkeitsgrenzen an, und die hielt die VK Bund seinerzeit für noch eingehalten, u.a., weil die Vertragslaufzeit bei Lieferzeiten viel kürzer sei als bei Bauleistungen und weil konkret Kündigungsmöglichkeiten bestanden (s. dazu unseren Beitrag im [letzten Vergabe Newsletter](#)).

Entscheidung der VK Lüneburg

Die VK Lüneburg hatte sich nun erneut mit einer Bauausschreibung zu befassen und bestätigte die rechtliche Auffassung der VK Westfalen: Wegen § 7 VOB/A EU sei die Rechtslage bei Bauausschreibungen anders, hier sei es nach wie vor verboten, ungewöhnliche Wagnisse vorzugeben. Und da der Krieg in der Ukraine andauere und für alle Beteiligten nicht vorhersehbar sei, wie er sich entwickeln werde, sei es nach wie vor unzumutbar, von den Bietern Festpreise für die gesamte Bauzeit zu verlangen. Deshalb sei es auch im Jahr 2023 noch für öffentliche Auftraggeber verpflichtend, in Bauausschreibungen Preisgleitklauseln zu vereinbaren, zumal es inzwischen zu dem recht komplizierten Formblatt 225 eine Vereinfachung gebe (Formblatt 225a).



Folgerungen für die Praxis

Jedenfalls für Bauausschreibungen folgt aus den beiden zitierten Entscheidungen, dass der sicherste Weg für öffentliche Auftraggeber nach wie vor darin besteht, Preisgleitklauseln zu vereinbaren. In den Bundesländern, die sich an den Erlass des Bundeswirtschaftsministeriums angekoppelt haben, wird dies nicht anders gehen als durch Verwendung der erwähnten Formblätter 225 und 225 a.

Dort wo diese strenge Vorgabe nicht existiert, hat die Praxis des letzten Jahres gezeigt, dass es deutlich bessere und praxisnahe Möglichkeiten gibt, Preisanpassungsregeln vertraglich zu gestalten als durch Verwendung des Formblatts 225. Insbesondere hat sich der Ansatzpunkt im Formblatt 225 nicht bewährt, wonach die ausschreibende Stelle vor Beginn der Ausschreibung das Preisniveau quasi festschreiben sollte. Andere Regelungen funktionieren ebenso gut, bei denen man von den Angebotspreisen ausgeht und dann unter näher zu definieren den inhaltlichen Voraussetzungen eine Preisanpassung nach Baupreisindex regelt. Je nach Größe des Projekts bietet sich aber durchaus an, die Regelung projektspezifisch zu gestalten. In Verhandlungsverfahren hat es sich ferner bewährt, die Klausel mit den Bietern gemeinsam auszuhandeln.

Bei Ausschreibung reiner Lieferleistungen und wohl auch Dienstleistungen ist die Rechtslage mit Blick auf die Entscheidung der VK Bund etwas flexibler. Gerade bei Lieferleistungen geht es, anders als bei Bauleistungen und bei Planungsleistungen, auch nicht um eine jahrelange vertragliche Bindung. Wenn sich also die Lieferzeit im Rahmen hält, sollte eine Preisgleitklausel entbehrlich sein. Selbstverständlich bleibt es aber erlaubt, bei Lieferausschreibungen Preisgleitklauseln in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Sebastian Schattenfroh](#)



Rechtsanwältin
[Stefanie Jauernik](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[EUGH ZU ANFORDERUNGEN AN VERGABEFREIE ZUSAMMENARBEIT]

Trotz Kodifizierung der Anforderungen an vergabefreie Kooperationen und In-House-Geschäfte in § 108 GWB bleiben weiterhin Fragen offen. Konkretisierungen hat der EuGH in einem Urteil vom 22.12.2022 vorgenommen (Az.: Rs. C-383/21 u. C-384/21 –



Sambre & Biesme). Diese betreffen die Kontrolle über eine gemeinsame In-House-Gesellschaft einerseits und die Anforderungen an die horizontale Zusammenarbeit andererseits.

Sachverhalt

Eine belgische Gemeinde wollte im Ausgangsfall zusammen mit einer Wohnungsbaugenossenschaft (WBG), in der sie Mitglied war, ein sog. „Öko-Wohnviertel“ errichten. Zu diesem Zweck schlossen sie verschiedene Verträge. Die WBG beauftragte wiederum mit einzelnen Leistungen eine weitere Genossenschaft. Mitglieder dieser Genossenschaft waren juristische Personen des öffentlichen Rechts, vornehmlich Gemeinden, aber auch die Wohnungsbaugenossenschaft. Die WBG war allerdings nur Mitglied der sog. Stufe „C“ und stellte keinen eigenen Vertreter im Verwaltungsrat. Die Gemeinde wiederum war Mitglied der Stufe „A“ und entsandte eines ihrer Gemeinderatsmitglieder als Mitglied in den Verwaltungsrat. Dieses Mitglied vertrat die Gemeinde auch im Verwaltungsrat der WBG. Es war aber nicht ausdrücklich mit der Vertretung für die WBG im Verwaltungsrat der weiteren Genossenschaft betraut, zumal der WBG dort gar kein Sitz zukam.

Vertretungserfordernis nach § 108 Abs. 5 Nr. 1 GWB als eigener Teil des Kontrollkriteriums

Damit fehlten im Ausgangsfall die Voraussetzungen für eine In-House-Beauftragung der WBG an die weitere Genossenschaft: WBG war zwar an der Genossenschaft beteiligt. Eine gemeinsame Kontrolle setzt nach der Vergaberichtlinie wie auch § 108 Abs. 5 Nr. 1 GWB jedoch voraus, dass sich die beschlussfassenden Organe der kontrollierten Gesellschaft aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen. Die Beteiligung in diesem Organ muss nach Auffassung des EuGH durch einen Vertreter erfolgen, der als Vertreter des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers selbst tätig wird – wobei auch eine Vertretung für mehrere Auftraggeber möglich ist. Diese muss aber ausdrücklich so bestimmt sein. Der Umstand, dass im Ausgangsfall nur zufällig derselbe Vertreter der Gemeinde in den Verwaltungsräten beider Genossenschaften teilnahm, konnte daher nicht zugleich als Teilnahme eines Vertreters der WBG im Verwaltungsrat der weiteren Genossenschaft angesehen werden. Dabei betont der Gerichtshof, dass diesem Vertretungserfordernis eigenständige Bedeutung im Rahmen der Prüfung des Kontrollkriteriums einer gemeinsam kontrollierten In-House-Gesellschaft zukommt.



Vergabefreie „Zusammenarbeit“ verlangt kooperatives Element und Zielidentität!

Eine vergabefreie horizontale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde, der WBG und der weiteren Genossenschaft wiederum scheiterte am Erfordernis des kooperativen Konzeptes und der gleichgerichteten Zielverfolgung (Zielidentität): Zwar waren die Aufgaben der weiteren Genossenschaft Teil der Zusammenarbeit der Gemeinde und der WBG, um diese bei der Realisierung ihres gemeinsamen Projekts zu unterstützen. Die weitere Genossenschaft selbst verfolgte dieses Ziel (Schaffung des Öko-Viertels) aber nicht. Insofern betont der EuGH die schon der Rechtsprechung zuvor diskutierte Forderung nach einer Zielidentität der beteiligten Auftraggeber einer gemeinsamen horizontalen Kooperation. Eine solche muss sich im Übrigen durch gemeinsame Bedarfe und gemeinsame Lösungen auszeichnen.

[GGSC] berät Auftraggeber bei der Gründung von In-House-Gesellschaften sowie zu interkommunalen Kooperationen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[FEHLEN DER LETZTEN SEITE DES ANGEBOTSFORMULARS 213 ALS AUSSCHLUSSGRUND?]

Fehlt im Angebotsformular, das digital in einem Verfahren der e-Vergabe über eine Plattform eingereicht worden ist, die letzte Seite mit dem dortigen „Unterschriftenfeld“ (hier: Formular 213), muss dies nicht zwingend den Ausschluss des Angebots zur Folge haben. Zumindest soll dies dann gelten, wenn aus den übrigen Seiten des Angebots zuverlässig auf das Bieterunternehmen geschlossen werden kann. Die Vergabekammer Sachsen hielt stattdessen die Nachforderung der letzten Seite in einem VOB/A-Verfahren für zulässig (Beschl. v. 13.03.2023, Az.: 1/SVK/034-22).

Angaben zum Bieter auf den S. 1 und 2 des Angebotsformulars 213 reichen – jedenfalls für Ein-Mann-Unternehmen

Im zu entscheidenden Fall hatte der Auftraggeber das Angebot eines Bieters ausgeschlossen, der versäumt hatte, die dritte Seite des Angebotsformulars 213 zu scannen und hochzuladen. Verwendet worden war das



Formular „FB 213 - Angebotsschreiben – Einheitliche Fassung“ (offenbar aus dem Vergabehandbuch – VHB – des Bundes). Auf der ersten Seite müssen dort oben rechts Angaben zu Namen und Anschrift des Bieters, zu Telefon- und Faxnummer sowie zu Mailadressen gemacht werden, auf S. 2 ist v.a. der Gesamtangebotspreis brutto einzutragen, außerdem können dort Angaben zur Präqualifikationsnummer gemacht werden. Auf der 3. Seite sind noch verbindliche Aussagen des Bieters vorformuliert, die dann durch das Feld „Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)“ abgeschlossen werden, in dem Eintragungen möglich sind. Unter dem Eintragungsfeld sind folgende Hinweise angebracht:

„Ist bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar, - ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben oder - ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen, wird das Angebot ausgeschlossen.“

Hier hatte der Bieter auf S. 1 und 2 zwar im vorgesehenen Adressfeld keine Eintragungen vorgenommen, allerdings waren den Seiten 1 und 2 Daten zum Bieter ("Malermeister XXX") Telefon- und Faxnummer, Umsatzsteuer- und Handelsregisternummer; Ort

sowie zur Mail-Adresse und der Präqualifikationsnummer zu entnehmen. Dies hielt die VK Sachsen jedenfalls bei einem Personenunternehmen (also keine Gesellschaft) für ausreichend zur Erkennbarkeit des Bieters nach dem objektiven Empfängerhorizont. Dann aber soll der konkret lt. Bewerbungsbedingungen vorgegebenen „Textform“ genüge getan sein.

Eine weitere, „abschließende“ Erklärung, die nicht nur das Bieterunternehmen, sondern auch die Person, die die Erklärung abgegeben hat, erkennen lässt, hält die Vergabekammer im Angebotsformular dagegen nicht für erforderlich.

Abweichung vom OLG Karlsruhe: Abschließende Nennung von Bieterunternehmen und dem Erklärenden im Angebotsformular nicht (mehr) erforderlich!

Anders war dies vom OLG Karlsruhe (Beschl. v. 19.02.2020, Az.: 15 Verg 1/20) eingeschätzt worden, worauf die VK Sachsen auch konkret verweist. Sie stellt aber lapidar fest, dass nach der Neufassung des § 126 b) BGB im Jahr 2014 zur Textform eine solche, die Erklärung abschließende Benennung von Erklärendem und Unternehmen nicht mehr zwingend sein soll. Vielmehr soll lt. VK Sachsen bei einer E-Vergabe die Rechtsverbindlichkeit einer Willenserklärung bzw. der Angebotsabgabe hinreichend (schon) durch das Hochla-



den der Angebotsunterlagen in auf der Angebotsplattform insgesamt zum Ausdruck gebracht werden, ohne dass es einer „abschließenden Erklärung“ bedarf.

Die VK gesteht zu, dass dies bei Gesellschaftsformen der GmbH, KG oder GbR (und wohl bei einer unvollständigen Nennung des Firmennamens) ggf. anders zu beurteilen sein kann, weil „theoretisch so Unsicherheiten hinsichtlich der handelnden Rechtsperson auftreten könnten“.

Keine Abweichung von VK Nordbayern – dort Name des Bieters im Angebotsformular nicht genannt?

Insoweit hat die VK Sachsen im Ergebnis – wie in der Entscheidung auch angegeben – anders entschieden als z. B. die VK Nordbayern im Beschluss vom 16.02.2022 (Az.: RMF-SG21-3194-7-1): Diese hatte einen Ausschlussgrund allerdings für den Fall angenommen, dass der Name des Bieters im Angebotsschreiben weder an der dafür vorgesehenen Stelle im Adressfeld auf S. 1 des Angebotsformulars 213, noch an einer anderen Stelle des Angebotsschreibens angegeben worden war. Von daher ist der dort entschiedene Fall nicht 1:1 mit dem hier von der VK Sachsen entschiedenen Fall vergleichbar.

Übrige Erklärungen des Bieters auf S. 3 des Formulars FB 213 können nachgefordert werden

Dass die ebenfalls auf S. 3 abgedruckten (und damit im konkreten Fall fehlenden) Erklärungen zur Einhaltung von Verfahrensbedingungen etc. hier ebenso wenig vorlagen, wurde von der VK nicht als so gewichtig erachtet. Sie verweist darauf, dass dazu Aussagen größtenteils schon an anderen Stellen der „überbordenden“ Formular-Unterlagen enthalten sind. Überdies werden die Angaben nicht für so zentral gehalten, sondern als nachforderbar eingestuft.

Die Frage, ob die Registrierung des Unternehmens auf dem Portal genügt, um auf die „Erkennbarkeit“ des Bieters zu schließen, musste die VK Sachsen nicht beantworten. Die VK Nordbayern (s.o.) hatte dies in ihrer Entscheidung ausdrücklich nicht für ausreichend erachtet. Die Tatsache, dass der Bieter, um dessen Angebot es ging, hier registriert war, wird von ihr zwar eigens erwähnt. Gleichzeitig wird aber betont, dass es nur auf die Erkennbarkeit innerhalb des Angebots ankommen soll, und nicht auf den „Prozess des Hochladens“.

[GGSC] berät öffentliche Auftraggeber bei der Konzeption und Durchführung von Ausschreibungen – und (auch – falls rechtlich möglich/zulässig) der Ausgestaltung von



Vergabeunterlagen jenseits des „überbordenden“ Formularwesens der Vergabehandbücher.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[AUFHEBUNG UND AUFTRAGSWERTSCHÄTZUNG]

Die COVID-19 Pandemie führte zu Lieferengpässen und Materialpreissteigerungen in der Baubranche, die sich mit Eintritt des Krieges in der Ukraine verschärften. Bei vergaberechtlichen Bauaufträgen der öffentlichen Hand mit Auftragsbekanntmachung kurz nach der Invasion in die Ukraine im Februar 2022 stellt sich die Frage, inwiefern die Kostenschätzung einer Aktualisierung bedarf. Zur Aufhebung des Vergabeverfahrens, basierend auf der Annahme eines schwerwiegenden Grundes durch Übersteigen des Auftragsbudgets, äußerte sich die VK Südbayern (Beschl. v. 12.12.2022, Az.: 3194.Z3-3_01-22-33).

Sachverhalt

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb einen Bauauftrag im Wege eines offenen Verfahrens aus. Das einzige Zuschlagskriterium der Bekanntmachung war der Preis. Nachdem das Vergabeverfahren für diesen Bauauftrag zuvor bereits auf Grund eines Änderungsbedarfs der Vergabeunterlagen aufgehoben worden war, reichte im zweiten Vergabeverfahren lediglich ein Bauunternehmen ein Angebot ein. Da dieses Angebot erheblich über der Schätzung des Auftragswerts und dem Budget des Auftraggebers lag, ging dieser vom Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nach § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aus und hob das Vergabeverfahren erneut auf.

Entscheidung der Vergabekammer

Gegen die Aufhebung des Vergabeverfahrens stellte das Bauunternehmen einen Nachprüfungsantrag und erzielte einen Teilerfolg.

Zwar stellt die Vergabekammer hinsichtlich der Wirksamkeit der Aufhebungsentscheidung fest, dass ein schwerwiegender Grund nach § 17 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A dann vorliegen kann, wenn selbst das niedrigste werbungsfähige Angebot höher liegt als die verfügbaren Mittel. Denn der öffentliche Auftraggeber kann grundsätzlich nicht von einer Nachprüfungsinstanz gegen seinen Willen dazu verpflichtet werden, im Rahmen einer



begonnenen Ausschreibung einen Auftrag zu erteilen, den er als unwirtschaftlich erachtet. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist maßgeblich, mit welcher Kostenhöhe der Auftraggeber tatsächlich plante.

Die Aufhebung aufgrund der (fehlenden) Wirtschaftlichkeit ist ein sachlicher Grund. Zudem darf keine Diskriminierung einzelner Bieter, Entscheidungswillkür oder Scheinaufhebung zu verzeichnen sein. Allerdings kann sich die wirksame Aufhebungsentscheidung als rechtswidrig erweisen, wenn die Ursache des schwerwiegenden Grundes dem Auftraggeber zuzurechnen und durch diesen zu verantworten ist, hier also der Auftraggeber den Finanzbedarf des Auftrages zu niedrig bemessen hat.

Aktualisierungsbedarf für zu niedrig bemessene Kostenschätzung

Denn der Ausschreibung zu Grunde liegende Kostenschätzungen, die nicht mit den Marktpreisen auf Grund extremer Entwicklungen konform sind, sind vom Auftraggeber zu aktualisieren oder jedenfalls mit hinreichenden Risikozuschlägen zu versehen.

Diesem Änderungsbedarf der verfügbaren Mittel auf Grund von Marktpreisveränderungen nach Bekanntgabe kann der Auftraggeber nicht durch vertragliche Stoffpreisgleitklauseln begegnen, die lediglich eine Preissteigerung zwischen Submissionstermin und

Abrechnungszeitraum umfassen, wenn die Preissteigerung bereits vor Angebotsabgabe eintrat - so die Vergabekammer. Die fehlerhafte Ausgestaltung der Vergabeunterlagen hätte sich dem Auftraggeber jedenfalls bei der zweiten Ausschreibung auf Grund der ausbleibenden wirtschaftlichen Angebote bei der ersten Ausschreibung aufdrängen müssen.

Die Aufhebung einer Dienstleistungsausschreibung aus schwerwiegendem Grund

Bei Dienstleistungen richtet sich die Aufhebung eines Vergabeverfahrens aus schwerwiegenden Gründen nach § 63 Abs. 1 Nr. 4 VgV. Auch hier kann sich der schwerwiegende Grund aus wirtschaftlichen Erwägungen ergeben, sofern das Vorliegen des Grundes nicht vom Auftraggeber zu verschulden ist.

[GGSC] berät Vergabestellen – auch bei der Aufhebung von Vergabeverfahren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwältin
[Linda Reiche](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[FACHKONFERENZ ENTSORGUNGS- VERGABEN 2023]

Gemeinsam mit der Akademie Dr. Obladen veranstaltet [GGSC] wieder die Fachkonferenz „[Entsorgungsvergaben](#)“ am 25.04.2023 in der Zeit von 9-13 Uhr (online). Hier werden spezielle auf Entsorgungsvergaben zugeschnittene Themen behandelt und diskutiert. Ausdrücklich soll ein Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmenden ermöglicht werden.

Praktiker im Entsorgungssektor werden derzeit nicht nur durch vergaberechtliche Formalien und materielle Grundsätze beansprucht, sondern vor allem durch ein schwieriges Marktumfeld einerseits und die Coronakrise sowie den Ukraine-Krieg andererseits herausgefordert. Dies betrifft bei Entsorgungsvergaben vor allem den Sektor der Verwertung, aber auch bei Logistikvergaben sind teils nicht mehr nachvollziehbare Preissteigerungen zu verzeichnen. Verschärft wird die Problematik durch die kurzfristig infolge des Krieges stark angestiegenen Energiepreise.

Außerdem wird die Abfallwirtschaft durch das Vergaberecht weiterhin in Atem gehalten: Nach der Novelle für EU-weite Vergaben 2016 wird nunmehr auch der große Bereich der nationalen Auftragsvergaben (ca. 90 % des Beschaffungsvolumens) durch die

Anwendbarkeit der UVgO in vielen Bundesländern weitreichenden Änderungen unterworfen. Dabei wird der Unterschwellenbereich zunehmend dem Oberschwellenbereich angegliedert. Schließlich werden neben Rechtsänderungen (z.B. Saubere-Fahrzeuge-Beschleunigungsgesetz, Anforderungen an nachhaltige Vergaben, BEHG, Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz), neue Entscheidungen der Spruchpraxis beleuchtet. Die Konferenz soll Ideen und Strategien vermitteln um „Best-Practice“-Erfahrungen herauszuarbeiten. Der Fokus liegt auf der Diskussion und dem Austausch.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[24. GGSC-INFOSEMINAR]

Sehr herzlich laden wir Sie zu unserem 24. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ vom 22. bis 23. Juni 2023 ein. Unser [Programm](#) steht dieses Jahr unter dem Titel „Kreislaufwirtschaft, Krise, Klimaschutz – Öffentliche Abfallwirtschaft in schwierigen Zeiten“.

Die Folgen der Pandemie sind noch sichtbar, seit mehr als einem Jahr verheert der russische Angriffskrieg die Ukraine und zeitigt Folgen für die ganze Welt, zugleich erfordert der Klimaschutz einen umfassenden Politikwechsel. Für die öffentliche Abfallwirtschaft sind es somit besonders schwierige Zeiten. Aber ist es „zu spät für Pessimismus“, fragen wir mit Harald Welzer, der dieses Jahr unser Gast sein wird.

Aus unterschiedlichen Blickwinkeln und in prominenter Besetzung wollen wir uns an zwei Tagen in Berlin praxis- und lösungsorientiert den Herausforderungen der kommunalen Abfallwirtschaft zuwenden. Zugleich bietet das Infoseminar – namensgebend – reichlich Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch. Neben den praktischen Alltagsfragen ist wie immer für viel Gesprächsstoff gesorgt.

Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie

Nach dem aktuellen Informationsstand soll die nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie im ersten Quartal des Jahres 2024 kommen. Wir werden uns im Infoseminar zentral mit dem Stand dieser Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie und den möglichen Inhalten befassen. Es freut uns, dass wir für die Key-Note zu diesem Thema Florian Kammerer (Bundeministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz – BMUV) gewinnen konnten. Es schließen sich Vorträge und Diskussionen mit konkreten Fragestellungen zu Fragen der Kreislaufwirtschaft (v.a. Kreislaufwirtschaftsstrategie) und Klimaschutz an. Wir sind gespannt auf Vorträge über das gesamte Spektrum der kommunalen Abfallwirtschaft und insbesondere auf unsere weiteren externen Expert:innen, u.a. Christina Dornack (Sachverständigenrat für Umweltfragen), Barbara Metz (Deutsche Umwelthilfe), Patrick Hasenkamp (VKU), Peter Kurth (BDE), Holger Thärichen (VKU), Michael Thews (MdB SPD), Harald Welzer (FUTURZWEI. Stiftung Zukunftsfähigkeit), und Pascal Wunderlich (FES).



Themenblöcke und Fachforen

Gemeinsam mit den Fachbeiträgen der [GGSC]-Rechtsanwält:innen gliedert sich unser Programm in folgende Themenblöcke:

- [A] Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie
- [B] Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft
- [C] Klimaschutz in der kommunalen Abfallwirtschaft
- [D] Neuigkeiten für den nachhaltigen Anlagenbetrieb

Am zweiten Veranstaltungstag haben Sie dann im Themenblock [E] die Wahl zwischen den zwei Fachforen „Vergabe und Organisation“ und „Satzungen/Alltagsfragen“, die neben mehreren Kurz-Vorträgen in etwas kleinerer Runde Gelegenheit zu einem vertieften fachlichen Austausch und zur Beantwortung Ihrer Fragen geben werden.

Die Präsenzveranstaltung findet an unserem beliebten, langjährigen Veranstaltungsort Umweltforum Auferstehungskirche in Berlin-Friedrichshain statt. Dort – und bei unserer Abendveranstaltung direkt an der Spree – findet sich reichlich Gelegenheit für den direkten Austausch in geselliger Runde.

Seien Sie auch dieses Jahr wieder dabei - wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] SEMINARE



**13. [GGSC]
Expert:innen-
Interview zum
Berliner Solargesetz**
[10.05.2023](#)
**12:30 Uhr bis 12:50
Uhr**

Zoom-Meeting beitreten:

<https://us06web.zoom.us/j/83910178444>

Berlin hat große Ziele: es will bis 2050 klimaneutral werden. Das Solargesetz ist ein Baustein, der zur Zielerreichung der Klimaneutralität beitragen soll. Seit dem 01. Januar 2023 ist es nun Ernst und die Umsetzung des Berliner Solargesetzes hat begonnen. Damit ist die Schonfrist des bereits am 16.07.2021 in Kraft getretenen Solargesetzes abgelaufen.



Was ist im **Genehmigungsverfahren** zu beachten, **welche Ausnahmen** gibt es und wo liegen **mögliche Stolpersteine** in der Umsetzung?

Wir laden Sie wieder herzlich ein, an unserem [GGSC] Expert:innen – Interview teilzunehmen und freuen uns auf einen regen Austausch zwischen den [GGSC] Expertinnen für das Solargesetz **Rechtsanwältin Maike Raether** und **Rechtsanwältin Gina Benkert**.

Die Veranstaltung richtet sich an Projektentwickler:innen, Architekt:innen, Bauherr:innen und Behörden.

Seien Sie online live dabei! **Fragen zum Berliner Solargesetz** können Sie gerne online vorab an berlin@ggsc.de richten.

Das Interview wird rund 20 Minuten dauern und lässt sich damit hervorragend in Ihre Mittagspause integrieren. Ihre Teilnahme ist kostenfrei. Eine Registrierung ist nicht erforderlich. Eine Anmeldung ist nicht Pflicht, erleichtert uns aber den Überblick. Das Interview wird aufgezeichnet und eine längere Zeit über unseren YouTube-Kanal jederzeit abrufbereit sein.



**Online-Seminar:
Praxis und Rechtsrahmen des Betriebs von Wertstoffhöfen**

11.05.2023

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Achim Willand
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel



24. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“
am 22. und 23.06.2023 in Berlin
22./23.06.2023

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.



[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin **Caroline von Bechtolsheim**

Rechtsanwalt **Dr. Frank Wenzel**

Fachkonferenz Entsorgungsvergaben

Akademie Dr. Obladen GmbH

[25.04.2023](#)

Rechtsanwalt **Prof. Dr. Jörg Beckmann**
**Umwelt- und Klimaschutz als Gegenstand
städtebaulicher Verträge**

Zweitägiges Online-Seminar des Institutes
für Städtebau Berlin ISB

[03.05.-04.05.2023](#)

Rechtsanwältin **Katrin Jänicke**

Rechtsanwalt **Dr. Manuel Schwind**

**Online-Seminar: Finanzierung von Deponien
nach Kommunalabgaben-, Handels- und
Steuerrecht**

Akademie Dr. Obladen GmbH

[09.05.2023](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

Rechtsanwalt **Dr. Achim Willand**

Rechtsanwältin **Sarah Hoesch**

„Mantelverordnung: Auswirkungen auf die
Entsorgung mineralischer Abfälle und auf
den Bodenschutz“

Zeitschrift für Umweltrecht 2023, 84-93.

Rechtsanwalt **Dr. Frank Wenzel**

„Die gewerbliche Verwertungstonne – 20
Jahre legislatives und exekutives Versagen“

Zeitschrift für Umweltrecht 2023, 65-66.

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC- NEWSLETTER]

Abfall Newsletter

[März 2023](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Wasserstoff durch Strom aus Abfallbio-
masse – aktueller Stand](#)
- [Ankündigung: Neuer Leitfaden der KAS
zur Einstufung von Abfällen gemäß An-
hang I der StörfallV](#)
- [Es kommt wieder Schwung in die Digita-
lisierung der Verwaltung](#)
- [Verwaltungsgericht Neustadt bestätigt
Rechtmäßigkeit der Ausweitung einer
Tonnensammlung durch Rahmenvor-
gabe](#)
- [§ 2b UStG: Handlungsmöglichkeiten,
wenn trotz verlängerter Optionsfrist die
Umsatzsteuer ausgewiesen wurde](#)



- [§ 2b UStG: Annahme und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen am Wertstoffhof – Umsatzsteuerpflicht?](#)
- [Wann entsteht eine Gebührenschuld? – Jedenfalls nicht im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührensatzung!](#)
- [Bodenaushub: Neues vom EuGH und aus den Bundesländern](#)
- [VG Trier: Gewerbliche Restabfälle und Überlassungspflicht](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.